

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 45 der Geschäftsordnung  
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 25. November 2021

Inzwischen sind drei weitere in der Anlage aufgeführte Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind und die im vereinfachten Verfahren nach § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Dr. Kannengießer  
Präsident

## A N L A G E

Anträge, die gemäß § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen  
vom 9. November 2021  
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material**

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer  
vom 2. November 2021  
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material**

3. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen  
vom 9. November 2021  
betr. Installation von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern

**Überwiesen an den Umwelt- und Bauausschuss als Material**

1.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen  
vom 9. November 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

---

Schreiben des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden vom 16. November 2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Tagung vom 09.11.2021 hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises  
Göttingen mehrheitlich beschlossen, die anliegenden Anträge an die Landessynode zu  
stellen, die wir Ihnen hiermit übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



(Creydt)

Anlage

AnlageBeglaubigter Auszug aus dem Protokoll  
der Kirchenkreissynode vom 09.11.2021 in LandolfshausenAnwesend:Vorsitzende: Frau Gunda-Marie Meyer  
und 52 Kirchenkreissynodale

Göttingen, 09.11.2021

## 5 Anträge an die Landessynode

5. 1 Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die Landessynode

Herr Creydt erläutert den Antrag [...].

Nach kurzem Austausch und beantworteten Rückfragen beschließen die Mitglieder mehrheitlich, bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung, den dem Protokoll unter TOP 5.1 anhängenden Antrag an die Landessynode zu stellen.

---

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.

Göttingen, 23.11.2021

(Dreyer)  
Sachbearbeiterin

## **Kirchenkreissynode Göttingen, Sitzung vom 09.11.2021,** **St. Petri-Kirche Landolfshausen**

### TOP 5.1: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die Landessynode

#### Sachverhalt:

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023-2028 befasst. In dem Rahmen wurde auch das Konzept IX „Verwaltung“ fortgeschrieben. Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K4/2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch die Verwaltungskräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog festgelegt. Ebenso ist für die Aufgaben der Kirchenämter im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung die erforderliche Soll- Ausstattung ermittelt worden. Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023-2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K2/2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzuweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten. Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und

Verden hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag erarbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise zur Verfügung mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung:

### **Beschluss**

Die Kirchenkreissynode nimmt den oben geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis. Eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Der Trend, dass zukünftig gesamtkirchlich weniger Erträge zur Verfügung stehen, sollte jedoch mittelfristig auch durch einen reduzierten Aufwand im Verwaltungsbereich abgebildet werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Dramatik der Kirchensteuerentwicklung können die im Konzept „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zielführend sein.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über das Zuweisungssystem bei Grundzuweisungen an Kirchengemeinden. Pauschalen sollen (wo noch nicht geschehen) die Spitzabrechnung am Jahresende ersetzen.
- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten. Bei der Finanzplanung müssen auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume. Hier wird insbesondere geprüft, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros. Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Friedhöfen, sozialen Kaufhäusern, etc.). Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von

Verbänden (z.B. Friedhofsverband) oder die Abgabe der Trägerschaft (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.

- bei Stellenbesetzungen, indem die Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren "Kleinststellen" geprüft werden. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

- bei der Planung von Freizeiten. Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen.

Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

**Antrag:**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen stellt gemäß Beschluss vom 09.11.2021 und § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

**Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.**

**Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).**

**Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:**

- 1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus**

## **2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**

### **3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

**Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.**

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser,

gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programmänderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, dass in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.



Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können. Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren

umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen. Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirkenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Göttingen dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

## 2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer  
vom 2. November 2021  
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

---

Schreiben des Kirchenamtes Leer vom 22. November 2021:

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenamtsausschuss der Ev.-luth. Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn hat sich auf Anregung des Kirchenkreisverbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden mit der Frage befasst, wie im kommenden Planungszeitraum die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung unserer Kirchenkreise notwendigen Einsparungen beim Kirchenamt Leer vorgenommen werden können, wenn unsere Verwaltung durch ein dichtes Geflecht an landeskirchlichen und örtlichen Pflichtaufgaben so gebunden ist, dass die Erfüllung dieses Aufgabenspektrums nur mit einem hohen Personalaufwand erreicht werden kann.

Der Kirchenamtsausschuss hat daher die Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreissynoden beider Kirchenkreise gebeten, sich mit folgendem Antrag an die Landessynode zu wenden, den wir nun namens und im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer der Landessynode zur Beratung und zum Beschluss vorlegen.

Der Kirchenkreisvorstand ist der Überzeugung, dass eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene eine wichtige Voraussetzung ist, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Künftig werden für alle Ebenen kirchlichen Lebens und Handelns weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies muss sich dann mittelfristig auch in einem reduzierten Aufwand für den Verwaltungsbereich abbilden. Dies wird schon jetzt in den Auseinandersetzungen um die für die unterschiedlichen Bereiche kirchlichen Lebens im Kirchenkreis im kommenden Planungszeitraum zur Verfügung stehenden Budgets deutlicher spürbar als in den vergangenen Planungszeiträumen: in der Abwägung zwischen der Frage, ob eher eine Pfarrstelle aufzugeben ist oder zwei Mitarbeitendenstellen im Kirchenamt, um denselben Einsparbetrag zu erzielen, ist kirchenpolitisch die Entscheidung aufgrund der hohen Emotionalität und der Vertretung lokaler Interessen in den Gremien eigentlich von vornherein klar.

Das macht die notwendigen Sachdiskussionen nicht einfacher.

Aufgrund der komplexen Zusammenhänge von Verwaltungsarbeit einerseits und der Dramatik der Kirchensteuerentwicklung andererseits werden die im „Konzept IX Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zu den gewünschten Einsparungen führen können.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten.  
Bei deren Finanzplanung müssen von vornherein auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume.  
Hier ist insbesondere zu prüfen, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. die Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros.  
Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können ggf. positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen.  
Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. von Friedhofsverbänden) oder die Abgabe von Trägerschaften (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen.  
Hier sind Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ zu prüfen. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Erwachsenenfreizeiten.  
Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen. Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Der Vorstand der Kirchenkreissynode hätte das Thema gern mit dem Ziel einer Antragstellung an die Landessynode in der Kirchenkreissynode bearbeitet; die Terminierung der Kirchenkreissynodentagung sehr kurz nach der Tagung der Landessynode ließ dies aber nicht sinnvoll erscheinen.

Daher stellt nun der Kirchenkreisvorstand gem. § 36 Absatz IV der Geschäftsordnung der Landessynode folgenden

**Antrag:**

*Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen sukzessive abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um unverzüglich den Verwaltungsaufwand auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren. Ziel muss es sein, im letzten Drittel des Planungszeitraums 2023 bis 2028 erhebliche Veränderungen initiiert zu haben.*

- *Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. den Prozess zur Reform des KVBG).*
- *Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:*
  1. *Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus<sup>1</sup>;*
  2. *umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen<sup>2</sup> und*
  3. *erhebliche Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens<sup>3</sup>.*

*Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.*

Mit freundlichen Grüßen

C. Wydora, Kirchenamtsleiter

**<sup>1</sup>Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen**

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus wird befürwortet.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

Die Kirchenämter sind an den Beratungen und am Entscheidungsprozess angemessen zu beteiligen.

**<sup>2</sup>Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, das in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Zusatzaufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien längst überschritten. Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen ihrer Bilanzen den versprochenen und angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

**<sup>3</sup>Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt.

Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Anlage

Anlage

Niederschrift über die Sitzung des  
Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer  
am 02. November 2021



Superintendentin Olearius  
und  
6 Mitglieder

**TOP 9 Kirchenamt****TOP 9.1 Kirchenamtsausschuss am 07. Oktober 2021****9.2.2 Antrag an die Hannoversche Landessynode**

Der Kirchenamtsausschuss hat den Kirchenkreissynoden empfohlen, der Hannoverschen Landessynode einen Antrag auf umfangreiche Reduzierungen des Verwaltungsaufwandes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns vorzunehmen.

Beschluss:

*Der Kirchenkreisvorstand beschließt den Antrag wie vorgelegt; auf das als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Dokument wird verwiesen.*

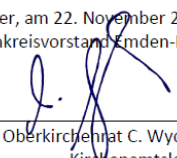
7-0-0

---

Dieser Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Beschlusses wird beglaubigt.



Leer, am 22. November 2021  
Für den Kirchenkreisvorstand Emden-Leer

  
Oberkirchenrat C. Wydora  
Kirchenamtsleiter

Kirchenkreisvorstand Emden-Leer,  
31. Sitzung am 02. November 2021  
Seite 736



---

## Anlage 1

### **Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – hier: Antrag an die Hannoversche Landessynode**

#### **I. Sachverhalt:**

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023-2028 befasst. Eines dieser Konzepte, das *Konzept IX „Verwaltung“* befasst sich mit der Verwaltung im Kirchenamt, in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K 4/ 2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch Verwaltungsfachkräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog (vgl. Rundverfügung G 1/ 2018) festgelegt, nachdem die notwendige Soll-Ausstattung an Stellen im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung ermittelt wurden.

Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nicht oder nur noch in einem sehr eingeschränktem Umfange möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab 2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch unmittelbar auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023-2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K 2/ 2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzuweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weitere kirchliche Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten. Der Kirchenamtsausschuss der Ev.-luth. Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag erarbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung zur Verfügung:

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

## **II. Beschlussvorschlag:**

*Die Kirchenkreissynode nimmt den oben geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis.*

*Die angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.*

*Künftig werden auf allen Ebenen kirchlichen Lebens und Handelns weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies muss sich mittelfristig auch in einem reduzierten Aufwand für den Verwaltungsbereich abbilden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge von Verwaltungsarbeit einerseits und der Dramatik der Kirchensteuerentwicklung andererseits werden die im Konzept IX „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zu den gewünschten Einsparungen führen können.*

*Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.*

- *bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten.  
Bei deren Finanzplanung müssen von vornherein auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.*
- *bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume.  
Hier ist insbesondere zu prüfen, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.*
- *bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros.  
Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können ggf. positive Effekte erzielt werden.*
- *bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen.  
Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. von Friedhofsverbänden) oder die Abgabe von Trägerschaften (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.*
- *bei Stellenbesetzungen.  
Hier sind Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ zu prüfen. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.*
- *bei der Planung von Erwachsenenfreizeiten.  
Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.*

*Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern. Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Vereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen. Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.*



Kirchenkreisvorstand Emden-Leer,  
31. Sitzung am 02. November 2021  
Seite 738



---

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Hannoversche Landessynode:

Antrag:

Die Landessynode möge beschließen,  
umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen sukzessive abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren. Ziel muss es sein, im letzten Drittel des Planungszeitraums 2023 bis 2028 erhebliche Veränderungen initiiert zu haben.

- Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVVG).
- Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:
  1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus<sup>i</sup>;
  2. umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen<sup>ii</sup> und
  3. erhebliche Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens<sup>iii</sup>.

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

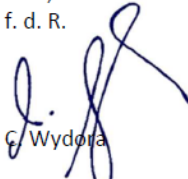
**III. Finanzielle Auswirkungen:**

mittelfristig:

Einsparungen in noch nicht zu ermittelnder Höhe

---

Leer, am 05. Oktober 2021  
f. d. R.

  
G. Wydora

3.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen  
vom 9. November 2021  
betr. Installation von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern

---

Schreiben des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden vom 16. November 2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Tagung vom 09.11.2021 hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises  
Göttingen mehrheitlich beschlossen, die anliegenden Anträge an die Landessynode zu  
stellen, die wir Ihnen hiermit übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



(Creydt)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll  
der Kirchenkreissynode vom 09.11.2021 in Landolfshausen

Anwesend:

Vorsitzende: Frau Gunda-Marie Meyer  
und 52 Kirchenkreissynodale

Göttingen, 09.11.2021

**5 Anträge an die Landessynode****5. 2 Umweltausschuss: Antrag für Solardächer auf Kirchengebäuden**

Der Vorsitzende des Umweltausschusses, Herr Bodenhausen, erläutert den der Einladung mitgesandten Beschlussvorschlag. Der Impuls hierzu sei aus den Gemeinden Reiffenhausen und Kreuzweg gekommen. Der Umweltausschuss möchte diesen Impuls der örtlichen Ebene verstärken. Somit habe dieser in Zusammenarbeit und mit Unterstützung von Herrn Creydt einen Antrag an die Landessynode vorbereitet, damit diese tätig werde. Der Basis müsse es möglich gemacht werden, die Installierung von Solaranlagen auf kirchlichen Dächern umzusetzen, gerade auch im Kontext zur „Bewahrung der Schöpfung“. Man sollte die Landeskirche mit ihren eigenen Waffen schlagen, denn diese habe in diversen Aktenstücken bereits auf das Thema Klimaschutz und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen hingewiesen. Auch könnten Solardächer zusätzlich eine neue Einnahmequelle für Kirchengemeinden darstellen.

**Beschluss**

„Die Kirchenkreissynode Göttingen spricht sich dafür aus, Photovoltaik-Anlagen auch auf Kirchendächern zu ermöglichen und bittet die Landessynode und das Landeskirchenamt, im Sinne der Aussagen des Aktenstück 170 A „*die anderen (nicht biogenen) regenerativen Energien zu fördern*“ sowie der Aktenstücke 38 in Verbindung mit 38 A und 38 B darauf hinzuwirken, dass dies endlich ermöglicht wird.

In diesen Aktenstücken ist der Wille, aber auch die Verpflichtung zum Handeln beschrieben: „*Kirche ist hier in besonderer Weise gefordert. Christen tragen Verantwortung für Gottes Schöpfung, die ihnen anvertraut ist und die es als gute Haushalter Got-*

*tes für die heutige und die zukünftige Generation zu bewahren gilt. Die durch Menschen verursachten Klimaveränderungen gefährden die Lebensmöglichkeiten von Menschen weltweit. Wenn wir glaubwürdig leben wollen, können wir uns daher der Frage des Klimaschutzes nicht entziehen und müssen bestrebt sein, die durch uns verursachten Treibhausgasemissionen auf ein für das weltweite Klima verträgliches Maß zu reduzieren. Die Kirchen sind eine der großen gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland. Sie erreichen so viele Menschen wie kaum eine andere Institution. Wenn die hannoversche Landeskirche klare Zeichen zum Klimaschutz setzt, verringert sie damit nicht nur die eigenen Treibhausgasemissionen, sondern wirkt auch als Multiplikator in die Gesellschaft hinein."*

Sicherlich gibt es viele weitere kirchliche Dächer neben den Kirchen, die sich als Träger von PV-Anlagen eignen. Allerdings verfügen einige Gemeinden „nur“ über eine Kirche und wollen gerade hier ein Zeichen setzen. Gerade Kirchendächer besitzen eine enorme Signalwirkung. Zudem gilt es das Engagements einzelner Kirchengemeinden zu fördern die bereit sind, hauptsächlich in ehrenamtlicher Tätigkeit, Maßnahmen zum Schutz des Klimas zu erreichen.

Die Kirchenkreissynode Göttingen bittet die Landessynode gemeinsam mit dem Landeskirchenamt schnellstmöglich Handlungsspielräume aufzuzeigen und Wege zu finden, wie im Einzelfall PV-Anlagen auf Kirchendächern als Pilotprojekte ermöglicht werden können.

Beispiele für eine gelungene Umsetzung von PV-Anlagen auf Kirchendächern gibt es mittlerweile viele – auch in Abstimmung mit dem Denkmalschutz. Daher ist ein grundsätzliches positives Bekenntnis der Landessynode mit ihren zuständigen Ausschüssen zur Realisierung von PV-Anlagen auf Kirchendächern wichtig.

Gemäß Artikel 20 des Loccumer Vertrages ist eine Einzelfallentscheidung im Benehmen mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden vorzunehmen. Ein positives Votum der Landessynode für PV-Anlagen kann im Einzelfall hilfreich sein."

**Der Beschlussvorschlag wird von den Mitgliedern einstimmig angenommen, der Antrag wird gem. Beschlussvorschlag an die Landessynode gestellt.**

---

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Göttingen, 23.11.2021

(Dreyer)  
Sachbearbeiterin

**Kirchenkreissynode Göttingen, Sitzung vom 09.11.2021, St. Petri-Kirche  
Landolfshausen**

**TOP 5.2: Umweltausschuss: Antrag für Solardächer auf Kirchengebäuden**

**Beschluss**

Die Kirchenkreissynode Göttingen spricht sich dafür aus, Photovoltaik-Anlagen auch auf Kirchendächern zu ermöglichen und bittet die Landessynode und das Landeskirchenamt, im Sinne der Aussagen des Aktenstück 170 A „die anderen (nicht biogenen) regenerativen Energien zu fördern“ sowie der Aktenstücke 38 in Verbindung mit 38 A und 38 B darauf hinzuwirken, dass dies endlich ermöglicht wird.

In diesen Aktenstücken ist der Wille, aber auch die Verpflichtung zum Handeln beschrieben:

„Kirche ist hier in besonderer Weise gefordert. Christen tragen Verantwortung für Gottes Schöpfung, die ihnen anvertraut ist und die es als gute Haushalter Gottes für die heutige und die zukünftige Generationen zu bewahren gilt. Die durch Menschen verursachten Klimaveränderungen gefährden die Lebensmöglichkeiten von Menschen weltweit. Wenn wir glaubwürdig leben wollen, können wir uns daher der Frage des Klimaschutzes nicht entziehen und müssen bestrebt sein, die durch uns verursachten Treibhausgasemissionen auf ein für das weltweite Klima verträgliches Maß zu reduzieren.

Die Kirchen sind eine der großen gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland. Sie erreichen so viele Menschen wie kaum eine andere Institution. Wenn die hannoversche Landeskirche klare Zeichen zum Klimaschutz setzt, verringert sie damit nicht nur die eigenen Treibhausgasemissionen, sondern wirkt auch als Multiplikator in die Gesellschaft hinein.“

Sicherlich gibt es viele weitere kirchliche Dächer neben den Kirchen, die sich als Träger von PV-Anlagen eignen. Allerdings verfügen einige Gemeinden „nur“ über eine Kirche und wollen gerade hier ein Zeichen setzen. Gerade Kirchendächer besitzen eine enorme Signalwirkung. Zudem gilt es das Engagements einzelner Kirchengemeinden zu fördern die bereit sind, hauptsächlich in ehrenamtlicher Tätigkeit, Maßnahmen zum Schutz des Klimas zu erreichen.

Die Kirchenkreissynode Göttingen bittet die Landessynode gemeinsam mit dem Landeskirchenamt schnellstmöglich Handlungsspielräume aufzuzeigen und Wege zu finden, wie im Einzelfall PV-Anlagen auf Kirchendächern als Pilotprojekte ermöglicht werden können.

Beispiele für eine gelungene Umsetzung von PV-Anlagen auf Kirchendächern gibt es mittlerweile viele – auch in Abstimmung mit dem Denkmalschutz. Daher ist ein grundsätzliches positives Bekenntnis der Landessynode mit ihren zuständigen Ausschüssen zur Realisierung von PV-Anlagen auf Kirchendächern wichtig.

Gemäß Artikel 20 des Loccumer Vertrages ist eine Einzelfallentscheidung im Benehmen mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden vorzunehmen. Ein positives Votum der Landessynode für PV-Anlagen kann im Einzelfall hilfreich sein.